



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

N r . 0 1 / 2 0 2 2

zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Algermissen

Nach § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) mache ich folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Algermissen ist auf

Sonntag, den 05. März 2023,

festgelegt worden.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl fände am Sonntag, den 19. März 2023 statt.

Gemeindewahlleitung

Gemeindewahlleiter ist Herr Markus Peisker, Marktstraße 7, 31191 Algermissen.

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist Frau Aileen Weibgen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen.

Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selbst vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann selbst vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder der wählbaren Einzelperson unterzeichnet sein.

Im Einzelnen wird auf die Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff, 45 d NKWG und §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 45 d Absatz 3 NKWG sechzig Unterstützungsunterschriften einreichen. Diese Unterstützungsunterschriften müssen handschriftlich und persönlich von wahlberechtigten Personen auf dem amtlichen Vordruck, unter Angabe aller geforderten Angaben, geleistet werden. Weiterhin sind die Vorschriften des § 32 NKWO zu beachten.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag für diese Wahl unterstützen. Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so sind dessen Unterschriften ungültig. Außerdem macht sich der Unterzeichnende nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Nach § 21 Absatz 10 NKWG sind folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (LINKE)
Alternative für Deutschland (AfD Niedersachsen)

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahlleiter, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, möglichst frühzeitig,

spätestens bis zum 30. Januar 2023, 18:00 Uhr,

einzureichen.



Peisker
Gemeindevahlleiter

Algermissen, 08.12.2022

ausgehängt am: 09.12.2022
abgenommen am: 16.12.2022